

# Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück XXXV. —

---

Breslau, den 13ten October 1813.

---

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 15. enthält:

(Nro. 191.) Die Allerhöchste Bestimmung vom 26sten Juli 1813., wegen der Klagen gegen öffentliche Beamte aus Contracten, welche diese Beamte Namens des Staats über Lieferungen von Armees-Bedürfnissen eingegangen sind. Hauptquartier Neudorff, den 26sten Juli 1813.

(Nro. 192.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Befreiung von der Entrichtung der Personen-Steuer derjenigen Frauen und Kinder, deren Männer und Väter als Freiwillige, Soldaten oder Landwehrmänner im Militair dienen, für die Dauer des Krieges. Hauptquartier Neudorf den 11ten August 1813.

(Nro. 193.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14ten August 1813., daß künftighin die Bergleute, wenn sie zum Kriegsdienst ausgehoben werden, nur zum Mineur- oder Pionnier-Dienst gebraucht werden sollen. Landrath den 14ten August 1813.

(Nro 194.) Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10ten September 1813., daß außer den im §. 13. des Edicts vom 19ten December vorigen Jahres genannten Verlusten, auch die an Bier- und Branntwein zu Compensation gebracht werden können. Hauptquartier Töplitz den 10ten Septbr. 1813.

## Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 198. Wegen Befreiung der Frauen und Kinder der Freiwilligen, Soldaten und Landwehrmänner, von der Personensteuer.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1 ten August c. die Frauen und Kinder der Freiwilligen, Soldaten und Landwehrmänner, von Entrichtung der Personen-Steuer, während der Dauer des Krieges, zu befreien geruhet. Diese Befreiung nimmt ihren Anfang vom Tage des Eintritts in das Militair; es muß daher auch das, was die genannten Individuen seit dieser Zeit im laufenden Etats-Jahre an Personen-Steuer bezahlt haben, ihnen wieder zurück gegeben werden.

Auch ist auf die Dauer des Krieges nachgegeben worden, daß in den halbjährigen Zu- und Abgangs-Listen statt der Regiments-Atteste die Orts-Gerichte den Abgang attestiren können. Von dem hierdurch entstehenden Ausfalle muß eine besondere Abgangs-Nachweisung bis zum 18ten October c. eingereicht werden. Die Dorfs-Behörden müssen solche Nachweisung, nach dem Schema Lit. C., welches der Personen-Steuer-Instruction vom 26sten Novbr. 1812, (und Amtsblatt Nro. 49. Jahrgang 1812) beiliegt, fertigen, darin alle Frauen und Kinder, der oben genannten Militair-Personen namentlich aufführen und die Personen-Steuer für das ganze Etats-Jahr  $18\frac{1}{4}$  pro Person mit 12 gr. verzeichnen.

Diese Nachweisung muß sofort von jeder Ortschaft, mit dem Richtigkeits-Atteste versehen, an das Kreis-Steuer-Amt gesendet werden, das Kreis-Steuer-Amt fertigt dann die Haupt-Abgangs-Nachweisung, und der Landrath attestirt die Richtigkeit, und sendet solche nebst den Special-Nachweisungen längstens bis zum 18ten October c. an uns ein.

Die Kreis-Cassen müssen sich übrigens nicht nur mit den Special-Einhebungs-Behörden genau berechnen, sondern auch genau darauf halten, daß das, nach Abzug der Ausfälle, noch verbleibende Soll-Einkommen, jeden Monat pünktlich erhoben, und nach Abzug der Tantieme an die Königl. Regierungshaupt-Casse abgeführt wird.

F. VIII. Sept. Nro. 184. Breslau den 2ten Octbr. 1813.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 199. Betreffend die wegen Vergehungen zu den Garnisons-Bataillons als Gemeine versehten Freiwilligen.

Es haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets Ordre vom 13ten Sept. d. J. zu bestimmen geruht:

daß diejenigen freiwilligen Jäger, welche wegen Vergehen nach erlittener Strafe zu einem Garnison-Bataillon als Gemeine abgegeben werden, dadurch zwar der ihnen einmal verheißenen Befugniß, nach Beendigung des Krieges den Militair-Dienst zu verlassen, noch nicht für verlustig zu achten sind, ihnen aber keine der Begünstigungen zu Theil werden soll, welche gut dienenden Freiwilligen bei ihrem Rücktritt in das Civil-Verhältniß zugesichert sind.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

M. IV. 956. Oct. Breslau, den 8ten October 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 200. Wegen der Leistungen und Lieferungen für die Kayserlich Russischen Truppen und der zu extrahirenden dießfälligen Quittungen.

Mit Bezugnahme auf die am 5ten May c. erlassene und im Amtsblatt Stück XX. enthaltene Bekanntmachung in Betreff der Verpflegung der Kayserlich Russischen Truppen, und anderer Leistungen für dieselben, wird den Königl. Kreis-Verhörden, Verpflegungs- und Etappen-Commissarien, Proviant-Ämtern, Magisträten, Dorfgerichten, und Einsassen in Erinnerung gebracht; daß sowohl bey Natural-Lieferungen als auch bey allen sonstigen Leistungen für die Kayserlich Russischen Truppen als Vorspann, und wie die Præstationen Nahmen haben mögen, jederzeit auf gehörig deutliche und vollständige Quittungen strenge zu halten ist, und auf den Grund derselben die Liquidationen anzufertigen.

Da sodann auch nach der oben allegirten Verordnung in mehreren Fällen für das Vorspann eine besondere Bonification vorbehalten worden: so ist es unumgänglich nöthig, daß in jedweder Quittung über das mit Hinsicht auf die dießfälligen

Vor-

Vorschriften geleistete Vorspann-zugleich der Besch., wozu es gebraucht wird, ganz deutlich und bestimmt ausgedrückt, als worauf ganz besonders gesehen wird, so wie auch darauf gehalten werden muß, daß, wenn von Kaiserlich Russischen Behörden, den Platz Commandanten u. Requisitionen wegen Vorspann ergehen, der Zweck, wozu solches verlangt wird, in den Requisitionen stets mit benannt werde.

Breslau den 10ten October 1813.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Verzeichniß der Medicinal-Vorlesungen, welche während des Winter-Semesters in Breslau bei dem Königl. Anatomie-Institut für angehende, besonders Militair-Wund-ärzte und Pharmaccoten gehalten und am 10ten d. M. aufangen werden.

A. Der Königl. Medicinal-Assessor und Professor D. Hagen: a. Practische Anatomie mit pragmatischer Physiologie früh von 8 bis 9 Uhr täglich mit Aus-schluß des Sonntags, b. von den Beinblüthen und Verrenkungen Montags, Mitt-wochs und Freitags von 11 bis 12 Uhr, c. von dem chirurgischen Verbands, Di-nstags, Donnerstags und Sonnabends Nachmittags von 5 bis 6 Uhr. — B. Der Königl. Medicinal-Rath D. Fries: den chirurgischen Theil der Pharmacopoea Borussiae et castrensis, Montags, Mittwochs und Sonnabends Nachmittags von 2 bis 3 Uhr. — C. Der Königl. Medicinal-Rath und Ober-Sad-Physikus D. Kruttge: Kriegs-Arznei-Kunde mit besonde-rer Hinsicht auf Feld- und Lazareth-Krankheiten und auf pöthliche Lebensjrsahren, Montags, Dienstags Donnerstags, Freitags und Sonnabends früh von 7 bis 8 Uhr. — D. Der Königl. Medicinal-Rath und Professor D. Wendt: a. chirur-gische Institutionen (Pathologie, Semiotie und chirurgia medica) Montags, Di-erstags, Donnerstags und Freitags Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, b. Formu-lare und Examinatorium, Mittwochs und Sonnabends in denselben Stunden. — E. Der Königl. Medicinal-Rath und Kreis-Physikus D. Klose: a. chirurgische Heilmittel-Lehre (Pharmacologie und Aecologie) Montags, Dienstag, Donner-stags und Freitags früh von 6 bis 7 Uhr, b. Grundzüge der gerichtlichen Arznei-kunde, Mittwochs und Sonnabends in denselben Stunden. — F. Der Königl. Medicinal-Rath und Professor D. Mendel: a. chirurgische Propedeutik, Mon-tags und Mittwochs Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, b. allgemeine Krankenpflege,

Don-

Donnerstags und Sonnabends in denselben Stunden. — G. Der Königl. Medicinal-Assessor, Apotheker Glanther: a. Pharmacie, Dienstag, Donnerstag und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr, b. Pharmaceutische Botanik, Mittwoch früh von 7 bis 8 Uhr. — H. Der D. Hanke, erster Arzt und Chirurgus an dem Königl. Hospital bei den barmherzigen Brüdern, und I. Der Königl. Medicinal-Assessor Böhm, erster Chirurgus bei dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen, leiten die chirurgische Klinik täglich von 9 bis 11 Uhr gemeinschaftlich; der Doktor Hanke außerdem noch Chirurgie im ganzen Umfange, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2 bis 3 Uhr. — K. Der Doktor medicinae Zessa: a. Physiologische Grundwahrheiten in kurzen Sätzen, Dienstag von 3 bis 4 Uhr, b. über die mechanischen Verletzungen des Auges, Freitag zu derselben Stunde. — L. Der Königl. Medicinal-Assessor Apotheker Fischer: Allgemeine Grundsätze der Chemie in Hinsicht auf praktische Pharmacie, Montag, Mittwoch und Freitag Nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

Zugleich wird in Gemäßheit der Bekanntmachung des Königl. General-Majors und Chefs beider Kriegs-Departements Herrn von Hacke, de dato Reisse den 16ten July a. c. (Schlesische Zeitung No. 87: 88 u. 89. und Amtsblatt Stück 27.) worin gesagt wird, daß derjenige, welcher den tapfern Krieger von den Pforten des Todes zurückruft, ihm Gesundheit und den Gebrauch seiner Glieder wiedergiebt, und ihn dem State und seinen Angehörigen erhält, sich unstreitig ein gleiches Verdienst, wie der tapfere Krieger selbst erwerbe, und nachdem Sr. Majestät der Königin Allerhöchst selbst diese gleichen Ansprüche anerkannt, und deßhalo durch eine Cabinets-Ordnung zu verordnen gerühet haben, daß alle Edlne des Vaterlandes, welche schon früher dem edlen Berufe eines Arztes oder Wundarztes gewidmet und darin fortgeschritten, oder auch bisher nur die nöthigen Vorkenntnisse dazu gesammelt und Anlage zu diesem Berufe in sich fühlten, vom Dienste mit den Waffen sowohl bey dem stehenden Heere als bey der Landwehr befreit bleiben sollen, wenn sie als Aerzte oder Wundärzte und als Pharmaceuten sich dem Dienst der Armee und Lazarethe entweder fogleich, oder nachdem sie die dazu nöthigen Vorbereitungen und Kenntnisse zu sammeln bemüht gewesen sind, widmeten, sämmtlichen Candidaten der Chirurgie und Pharmacie hiermit zu wissen gefügt, daß um denjenigen jungen Leuten, welche bey der in der Bekanntmachung des Königl. General-Stabs-Chirurgen Herrn D. Görcke de dato Reisse den 1sten August a. c. (Schlesische Zeitung No. 90.) vorgeschriebenen Prüfung zu diesem Militair-Dienste vorläufig geschildet befunden werden, und darüber mit einem Zeugnisse versehen sind, die nöthi-

ge Ausbildung zu erleichtern, dieselben zu den vorstehenden Vorlesungen nicht nur unentgeltlich zugelassen, sondern auch die Ordnung der Lehrgegenstände dergestalt geleitet werden soll, daß dieselben in der möglichst kurzen Zeit zu diesem Zwecke richtig gemacht werden. Sollte sich ein oder der andere unter den Zöglingen so auszeichnen, daß er eine besondere Berücksichtigung verdient, so hat derselbe, wenn er durch eigene Mittel bis zur Erreichung des nöthigen Grades von Ausbildung seinen Unterhalt zu bestreiten unvermögend wäre, alsdann auch einige Unterstützung zu hoffen. Aufforderungen genug zur zahlreichen und eifrigen Benutzung dieser Vorlesungen.

Breslau den 4ten October 1813.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

## Armee = Nachrichten.

Das Königl. Militair-Gouvernement von Schlessien hat unterm 7ten d. M. bekannt gemacht, daß die tapfere Blücher'sche Armee bey Wartenburg jenseits der Elbe, am 3ten d. M. einen neuen Sieg errungen. Es gelang dem ein Chef commandirenden General v. Blücher vom 2ten zum 3ten d. M. trotz dem Feinde gegenüber, 2 Brücken über den Fluß zu schlagen, und schon am 3ten Morgens um 6 Uhr fieng die Armee an, darü. er zu desfiliren. Der Feind hatte eine fast unangreifbare Stellung hinter Wällen, Gräben und Verhauen bey Wartenburg besetzt. General Blücher ließ ihn in der Fronte angreifen; um 2 Uhr Nachmittags harte die Armee einen vollständigen Sieg erfochten.

Unsere Schlessischen Landwehr-Regimenter haben sich dabei ausgezeichnet. Die Resultate dieses Tages sind wichtig; schon sind 16 bespannte Kanonen, 50 Munitions-Wagen und 2,000 Gefangene in unsern Händen. Das Corps, welches geschlagen worden, soll bis 25,000 Mann stark gewesen seyn. Ein solcher Muth, als hier gezeigt worden, gehört unter diejenigen schönen Erscheinungen, welche wohl mit Recht aus einer höhern Quelle abgeleitet werden können!

Hettmann Platon, der mit allen Kosacken, von Böhmen aus, dem Feinde in den Rücken geschickt worden ist, hat Arenburg genommen und dabey 2,000 Mann zu Gefangenen gemacht. Später hat er sich mit General Thielmann vereinigt, und gegen die französische Garde-Cavallerie ein glänzendes Gefecht siegreich bestanden.

# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 35  
der Königl. Breslauschen Regierung.

---

Nro. 33.

Breslau, den 13ten October 1813.

---

## Aufforderung

an die Münz-Verifications-Bureau wegen Einfindung ihrer Nachweisungen.  
Nachstehende Münz-Verifications-Bureau sind mit Einfindung ihrer Nachweisungen noch im Rückstande, nämlich die Bureau zu Meisse, Neustadt, Dypeln, Pleß, Schweidnitz, Zarnowitz für das Quartal November December 1812 und Januar 1813., und die Bureau zu Brieg, Glatz, Meisse, Neustadt, Dypeln, Pleß, Schweidnitz, Zarnowitz und Wartenberg für die beiden Quartale Februar, März, April, May, Juny und July.

Sie werden daher aufgefordert, die fehlenden Nachrichten nicht nur ungesäumt einzufenden, sondern auch in Zukunft unerinnert damit fortzufahren.

P. VI. 201. September.      Breslau, den 5ten October 1813.

Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

---

Von dem unterschriebenen Gericht = Amte wird hiermit zur Wissenschaft des Publicums gebracht, daß die den Johann Wyppcovschen Erben gehdrige zu Murkow und an der Post = Strasse von Dypeln nach Gurtentag belegene Feld = und Gastwirthschaft, wie auch die dabey befindliche Bierbrauerey und Branweinbrennerey, in Termino, den 3ten November durch öffentliche Licitation Pachtweise ausgethan werden soll. Alle Cautionsfähige Pachtlustige werden hiermit eingeladen, sich am angegebenen Tage, des Morgens um 9 Uhr vor uns in dem Wohngebäude der erwähnten Besizung zur Abgabe ihrer Gebote einzufinden. Die Verpachtung = Bedingungen werden in Termino den eintretenden Pachtlustigen verlegt werden.

Die Versicherung wird beygefügt, daß der Zuschlag dieser Pacht an den Meist- und Bestbietenden nach erfolgter Bestimmung der hierbey interessirten Vormuadschaften schleunigt gesch.ehen, und zugleich mit der Tradition der verpachteten Possession ic. verfahren werden wird.

Guttentag, den 6. October 1813.

Das Adelic von Wallhossensches Gericht = Amt der Herrschaft Zembowitz.

---

**A v e r t i s s e m e n t**

Es soll die dem ehemaligen Stift Grüssau gehörige zu Ruhbank belegene bißherige Pachtbleiche und Walke, nebst einem Bleichplan von 10 M. 10 □ R. und den beiden Bleichteichen, wovon der erste eine Wasserfläche von 11 □ R., eine nutzbare Fläche incl. des Dammes von 84 □ R., der Zweite aber eine Wasserfläche von 127 □ R., eine nutzbare Fläche zur Gräserrei von 72 □ R. enthält, mit den noch vorhandenen Uterstien im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden. Wenn nun Terminus licitationis hierzu auf den 8ten November c. a. feststeht, so werden Kauf- und Zahlungsfähige hierdurch vorgeladen, sich an diem Tage, des Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten einzufinden, ihre Gebote nach den ihnen auf Verlangen vorzuliegenden und in Termino selbst bekannt zu machenden Kaufbedingungen abzugeben, und zu gewärtigen, daß bis auf höhere Approbation, der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen werde.

Grüssau, den 29sten September 1813.

Fesser, Cantzler, Commissarius.